



# N i e d e r s c h r i f t

über die 6. öffentliche Sitzung des Ausschusses für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung in der Wahlperiode 2023/2027 am 14.11.2023

---

Sitzungsraum: Stadthaus 1, Raum 237, großer Sitzungssaal  
Beginn: 16:00 Uhr  
Ende: 16:09 Uhr

## Teilnehmende:

<b>Vorsitz</b>	
Herr Stadtverordnetenvorsteher von Haaren (SPD)	
<b>SPD-Fraktion</b>	
Herr Stadtverordneter Dr. Hammann	
Frau Stadtverordnete Ruser	
Herr Stadtverordneter Viebrok	
<b>CDU-Fraktion</b>	
Frau Stadtverordnete Dertwinkel	
Frau Stadtverordnete Kargoscha	
Frau Stadtverordnete von Twistern	
<b>BD-Fraktion</b>	
Frau Stadtverordnete Brinkmann	
Frau Stadtverordnete Tiedemann, MdBB (für Herrn Timke)	
<b>Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN</b>	
Frau Stadtverordnete Schiller	
<b>AfD-Fraktion</b>	
Herr Stadtverordneter Koch (für Herrn Jürgewitz)	
<b>FDP-Fraktion</b>	
Herr Stadtverordneter Prof. Dr. Hilz (für Herrn Miholic)	
<b>Fraktion DIE LINKE</b>	
Frau Stadtverordnete Brand	
<b>Entschuldigt</b>	
Herr Stadtverordneter Miholic (FDP)	
Herr Stadtverordneter Jürgewitz (AfD)	
Frau Stadtverordnete Knorr (Einzelstadtverordnete Knorr)	
Herr Stadtverordneter Timke (BD)	

Schriftführung:

Herr Jährling  
Herr Littmann

**Weitere Teilnehmende:**

Verwaltung:

Herr Polansky (Magistratsdirektor)  
Herr Thiele (Rechnungsprüfungsamt)  
Frau Pinter (Rechnungsprüfungsamt)  
Herr Tober (Rechnungsprüfungsamt)  
Herr Raether (Rechnungsprüfungsamt)  
Frau Zierenberg (Rechnungsprüfungsamt)  
Frau Noormann (Rechnungsprüfungsamt)

Gesamtpersonalrat:

Frau Hansing

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN eröffnet die Sitzung um 16:00 Uhr. Er stellt fest, dass die Sitzungsunterlagen fristgerecht zugegangen sind und der Ausschuss beschlussfähig ist.

Folgende Tischvorlage liegt vor:

	Einwohnerfrage H. L. - Ist die Stadtverordnetenversammlung noch handlungsfähig?	V+G/VGB 76/2023
--	---	-----------------

Der Antrag V+G/VGB 56/2023, Informationssuche im Sitzungsdienst auf Bremerhaven.de vereinfachen, wurde kurz vor der Sitzung von der Einzelstadtverordneten Marnie Knorr zurückgezogen.

Weitere Anträge zur Tagesordnung gibt es nicht.

Der Ausschuss ist, bei 1 Enthaltung (Brinkmann), mit der vorliegenden Tagesordnung einverstanden.

**1. Einwohnerfragestunde**

**1.1. Einwohnerfrage H. L. - Ist die Stadtverordnetenversammlung noch handlungsfähig? - Tischvorlage** **V+G/VGB 76/2023**

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN verweist vorab auf die Grundsätze für die Durchführung von Einwohnerfragestunden, wonach erläuternde Texte für Einwohnerfragestunden ungeeignet seien und deshalb nicht zugelassen sind.

H. L.: Warum lösen sie diese Stadtverordnetenversammlung nicht auf und besetzen dieses Gremium mit Spezialisten, ähnlich Insolvenzverwaltern, für eine unbestimmte Zeit um die Stadt Bremerhaven auf einen zukunftssicheren Weg zu führen?

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN: Ja, die Stadtverordnetenversammlung ist handlungsfähig und eine Auflösung, so wie Sie es vorschlagen, ist rechtlich nicht möglich. In Art. 20 Absatz 2 Grundgesetz heißt es: „Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus. Sie wird vom Volk in Wahlen und Abstimmungen und durch besondere Organe der

Gesetzgebung, der vollziehenden Gewalt und der Rechtsprechung ausgeübt." Nur wer zur Wahl geht, bestimmt mit, wer auf der Bundes-, Landes- oder Kommunalebene die Bevölkerung repräsentiert und regiert. Für die aktive Teilnahme am politischen Leben in einer repräsentativen Demokratie ist die Ausübung des Wahlrechts besonders wichtig.

Jeder freiheitlich-demokratische Rechtsstaat ist dadurch geprägt, dass er eine vom Volk gewählte Vertretung hat. Eine Vertretung die an Recht und Gesetz gebunden ist und als Exekutive an die von uns als Volksvertretung bestimmten Ziele zu verwirklichen hat, nach bestem Wissen und Gewissen. Ich möchte zudem betonen, dass alle gewählten Stadtverordneten frei und nur ihrem Gewissen verantwortlich sind. Das heißt, dass sie nicht zu einer bestimmten Meinung oder Abstimmungsweise gezwungen werden können. Ein sogenanntes besetztes Gremium mit „Spezialisten, ähnlich Insolvenzverwaltern“ ist in einer Demokratie nicht denkbar und darüber bin ich auch froh.

Jede Einzelne und jeder Einzelne haben in Deutschland viele Möglichkeiten, sich in politische Prozesse und Entscheidungen einzubringen: Wie z. B. in Parteien, Vereine oder Bürgerinitiativen, durch Wahlen, soziales Engagement oder durch bestimmte Elemente der Beteiligung wie Petitionen. Auch wer die politische Berichterstattung verfolgt und im Freundeskreis diskutiert, nimmt am politischen Leben teil.

Keine weiteren Wortmeldungen

## **2. Genehmigung der Niederschrift**

### **2.1. Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung in der 21. Wahlperiode am 31.08.2023** **V+G/VGB 70/2023**

Diskussionsteilnehmende: Keine

#### Beschluss:

Der Ausschuss genehmigt die Niederschrift in der vorgelegten Fassung.

Der Beschluss ergeht bei 1 Enthaltung (Koch).

## **3. Sachstandsbericht**

### **3.1. Sachstandsbericht gemäß § 49 Abs. 2 GOSTVV** **V+G/VGB 71/2023**

Diskussionsteilnehmende: Keine

#### Beschluss:

Der Ausschuss nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

#### 4. Vorlagen/Vorträge

##### 4.1. Ortsgesetz über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene V+G/VGB 68/2023

Stadtverordneter Prof. Dr. HILZ schlägt vor, den Beschlussvorschlag, anhand der kurz vor der Sitzung vom Rechtsamt übermittelten Hinweise, wie folgt zu verändern:

*1. Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung bittet das Rechtsamt, folgende Punkte im vorgelegten Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene mit aufzunehmen:*

*I. § 1 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:*

*„(6) Für einen Dritten kann eine Petition ohne Auftrag eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachlicher Anlass besteht, dessen Einverständnis vorliegt und die Interessen des Dritten dem nicht entgegenstehen.“*

*II. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 a-e und 3 werden gestrichen.*

*III. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.*

*IV. 8 Abs. 8 wird wie folgt verändert:*

*„(8) Die Petentin oder der Petent hat als Urheberin bzw. Urheber der öffentlichen Petition die Möglichkeit, zu Stellungnahmen ihrer- bzw. seinerseits innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen und ihre bzw. seine öffentliche Petition zu ergänzen. Diese Frist beginnt mit der Zugänglichmachung im Internet im Sinne von Absatz 7.“*

*V. § 13 wird wie folgt verändert:*

*„§ 13 Der Petitionsausschuss legt der Stadtverordnetenversammlung jede Legislaturperiode einen Bericht vor, in dem er Petitionen von grundsätzlicher Bedeutung und herausragende Fallgruppen von großer Häufigkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes darstellt.“*

*Die vorgelegte Begründung (Anlage 2) ist im Nachgang noch redaktionell anzupassen.*

*2. Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den vorgelegten Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene, unter der Berücksichtigung der unter 1 dargestellten Änderungsvorschläge, als Ortsgesetz zu beschließen.*

Keine weiteren Wortmeldungen

Beschluss (Änderungsantrag Prof. Dr. HILZ):  
Der Beschlussvorschlag wird wie folgt verändert:

1. Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung bittet das Rechtsamt, folgende Punkte im vorgelegten Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene mit aufzunehmen:

I. § 1 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Für einen Dritten kann eine Petition ohne Auftrag eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachlicher Anlass besteht, dessen Einverständnis vorliegt und die Interessen des Dritten dem nicht entgegenstehen.“

II. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 a-e und 3 werden gestrichen.

III. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

IV. 8 Abs. 8 wird wie folgt verändert:

„(8) Die Petentin oder der Petent hat als Urheberin bzw. Urheber der öffentlichen Petition die Möglichkeit, zu Stellungnahmen ihrer- bzw. seinerseits innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen und ihre bzw. seine öffentliche Petition zu ergänzen. Diese Frist beginnt mit der Zugänglichmachung im Internet im Sinne von Absatz 7.“

V. § 13 wird wie folgt verändert:

„§ 13 Der Petitionsausschuss legt der Stadtverordnetenversammlung jede Legislaturperiode einen Bericht vor, in dem er Petitionen von grundsätzlicher Bedeutung und herausragende Fallgruppen von großer Häufigkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes darstellt.“

Die vorgelegte Begründung (Anlage 2) ist im Nachgang noch redaktionell anzupassen.

2. Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den vorgelegten Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene, unter der Berücksichtigung der unter 1 dargestellten Änderungsvorschläge, als Ortsgesetz zu beschließen.

Der Beschluss ergeht bei 5 Enthaltungen (Brand, Brinkmann, Koch, Schiller, Tiedemann).

#### Beschluss (geänderte Vorlage):

1. Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung bittet das Rechtsamt, folgende Punkte im vorgelegten Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene mit aufzunehmen:

I. § 1 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt:

„(6) Für einen Dritten kann eine Petition ohne Auftrag eingereicht werden, wenn ein ausreichender sachlicher Anlass besteht, dessen Einverständnis vorliegt und die Interessen des Dritten dem nicht entgegenstehen.“

II. § 4 Abs. 3 Nr. 1, 2 a-e und 3 werden gestrichen.

III. § 8 Abs. 3 wird gestrichen.

IV. 8 Abs. 8 wird wie folgt verändert:

„(8) Die Petentin oder der Petent hat als Urheberin bzw. Urheber der öffentlichen Petition die Möglichkeit, zu Stellungnahmen ihrer- bzw. seinerseits innerhalb von vier

Wochen Stellung zu nehmen und ihre bzw. seine öffentliche Petition zu ergänzen. Diese Frist beginnt mit der Zugänglichmachung im Internet im Sinne von Absatz 7.“

V. § 13 wird wie folgt verändert:

„§ 13 Der Petitionsausschuss legt der Stadtverordnetenversammlung jede Legislaturperiode einen Bericht vor, in dem er Petitionen von grundsätzlicher Bedeutung und herausragende Fallgruppen von großer Häufigkeit unter Wahrung der Persönlichkeitsrechte und des Datenschutzes darstellt.“

Die vorgelegte Begründung (Anlage 2) ist im Nachgang noch redaktionell anzupassen.

2. Der Ausschuss für Verfassung, Geschäftsordnung, Petitionsangelegenheiten und Bürgerbeteiligung empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, den vorgelegten Entwurf der Neufassung des Ortsgesetzes über die Behandlung von Petitionen auf kommunaler Ebene, unter der Berücksichtigung der unter 1 dargestellten Änderungsvorschläge, als Ortsgesetz zu beschließen.

Der Beschluss ergeht einstimmig.

**4.2. Widerspruch gegen den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. StVV-V 63/2023 (Wahl eines fünften Mitglieds des Wahlprüfungsgerichts) gem. § 39 Abs. 1 VerBrhv**

**V+G/VGB  
73/2023**

Diskussionsteilnehmende: Keine

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt Kenntnis.

**5. Anträge**

**5.1. Informationssuche im Sitzungsdienst auf Bremerhaven.de vereinfachen (Einzelstadtverordnete Marnie Knorr)**

**V+G/VGB  
56/2023**

Der Antrag wurde von der Antragstellerin zurückgezogen.

**6. Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

**7. Mitteilungen**

Es liegen keine Mitteilungen vor.

**8. Verschiedenes**

Keine Wortmeldungen

Stadtverordnetenvorsteher VON HAAREN schließt die Sitzung um 16:09 Uhr.

Vorsitzender

Schriftführung

---

T. von Haaren  
Stadtverordnetenvorsteher

---

Littmann

Entwurf